

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngen, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüngen, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannsbohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

Nr 191

61. Jahrgang.

Mittwoch, den 19. August

1914.

Bekanntmachung

betreffend

Aufruf des Landsturms.

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist in Verfolg des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (§ 25), die Aufbietung des Landsturms zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes befohlen worden.

- Der erste Landsturmtag ist der 16. August 1914.

zweite	17.
dritte	18.
vierte	19.
fünfte	20.
sechste	21.
siebente	22.
- Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Marine angehören.
- Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.
- Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert worden sind.

Bestimmungen für die im Inlande sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen.

- Die vom Aufruf betroffenen ehemaligen Offiziere, Sanitäts-, Veterinär-Offiziere und oberen Militärbeamten des Friedens- und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere innerhalb 48 Stunden bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu melden.
- Die vom Aufruf betroffenen Unteroffiziere und Mannschaften, die aus der Landwehr bezw. Seewehr II. Aufgebots zum Landsturm übergetreten sind — **ausgebildete Landsturmpflichtige** — haben sich nach der besonderen Bekanntmachung ihres Bezirkskommandos über Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zu stellen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. Unteroffiziere und Mannschaften des ausgebildeten Landsturms der älteren Jahrgänge, die in der besonderen Bekanntmachung nicht zum Dienst einberufen sind, werden durch weitere öffentliche Bekanntmachungen zum Kontrollverfahren einberufen.
- Die sonstigen vom Aufruf betroffenen Mannschaften — **unausgebildete Landsturmpflichtige** — haben sich binnen 5 Tagen unter Vorlegung etwa vorhandener Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Landsturmrolle anzumelden.

Bestimmungen für die im Auslande sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen.

- Alle vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, die sich im Auslande aufhalten, kehren, sobald sie Kenntnis vom Aufruf des Landsturms erhalten haben, sofort in das Inland zurück, sofern sie von dieser Verpflichtung nicht ausdrücklich befreit waren.
- Ehemalige Offiziere, Sanitäts-, Veterinär-Offiziere und obere Militärbeamte des Friedens- und des Beurlaubtenstandes haben sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen, unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere, mündlich oder schriftlich zu melden.
 - Ausgebildete Unteroffiziere und Mannschaften (vergl. 5 b) haben sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando des von ihnen zuerst berührten Landwehrbezirks unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere zu stellen.

- Unausgebildete Landsturmpflichtige (5 c) haben sich:
 - wenn sie sich nur vorübergehend im Auslande aufhalten, bei dem Zivilvorstehenden der Ersatz-Kommission ihres Wohnsitzes,
 - wenn sie dauernd im Auslande ihren Wohnsitz haben, bei dem Zivilvorstehenden, dessen Bezirk sie bei ihrer Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen, zu melden.
- Die noch verfügbaren im Landwehrbezirk sich aufhaltenden Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinär-Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärbeamten des Beurlaubtenstandes haben sich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere binnen 48 Stunden mündlich oder schriftlich bei dem unterzeichneten Bezirkskommando zu melden.
- Die Nichtbefolgung dieses Aufrufes von den hiervon Betroffenen wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Aufforderung zum freiwilligen Militärdienst.

- Alle im Landwehrbezirk sich aufhaltenden, vom Landsturm nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereiten:
 - ehemaligen Offiziere, Sanitäts-, Veterinär-Offiziere und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,
 - ehemaligen Vizebed- und Detachierten des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine,
 - ehemaligen Unteroffiziere des Landheeres, die mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und zu einer Verwendung als Offizier-Stellvertreter sich bereit erklären,
 - Zivildärzte, Ziviltierärzte und Zivilbeamtewerden aufgefordert, sich binnen 48 Stunden unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere mündlich oder schriftlich beim unterzeichneten Bezirkskommando zu melden.

Kriegsfreiwillige.

- Wehrfähige Deutsche, die zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Kriegsfreiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben infolge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, sind sie den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

Königliches Bezirkskommando Schneeberg.

Das **Kontrollverfahren** über das Vermögen des Buchsenfabrikanten **Friedrich Louis Seidel** in **Oberschönheide** wird hierdurch **aufgehoben**, nachdem der im Vergleichstermine vom 19. Juni 1914 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluss vom 19. Juni 1914 bestätigt worden ist.
Eibenstock, den 13. August 1914.

Königliches Amtsgericht.

Mittwoch, den 19. August 1914,

nachmittags 2 Uhr

sollen im Versteigerungslokal des Königl. Amtsgerichts hier **1 Doppelpunkt, 1 Warenschrank** und **1 große Arbeitstafel** an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.
Eibenstock, den 18. August 1914.

Der **Gerichtsvollzieher** des Königl. Amtsgerichts.

Familienunterstützung.

Die Familien der zum Kriegsdienst Eingezogenen wollen ihre Unterstützungsansprüche baldigst im Rathaus — Zimmer Nr. 10 — geltend machen und dabei den Ausweis, die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder mitbringen. An Stelle der Urkunden genügt auch Familien Stammbuch. Ein Teil der Ausweiszettel ist von den Truppenteilen direkt hier eingegangen.

Um einen Ueberblick über alle aus dem Orte im Felde Stehenden zu gewinnen, wird ersucht, auch die unversehrten Reservisten und Landwehrlaute, sowie die aktiven Mannschaften zu melden.

Schönheide, am 14. August 1914.

Der **Gemeindevorstand**.

Zu Erwartung der Entscheidungsschlacht.

Näher und näher rückt der Tag, der die erste wichtige Schlacht an unserer Westgrenze bringen muß. Seit acht Tagen wohl schon ziehen sich in langen starren Reihen die mutigen deutschen Vaterlandskrieger dort zu ihrem Aufmarsch zusammen, der vielleicht zur Stunde sich in Kriegsformation umsetzt. Wem wird sich die Siegesgöttin zuneigen? Nun unsere letzten größeren Erfolge bei Lüttich, Mülhausen und Vagardie lassen uns die berechnete Hoffnung aufkommen, daß die Unsrigen, selbst wenn sie einmal — was ja nicht ausbleiben wird — eine kleine Schlacht erleben, durch doppelten Schneid diese wieder ausgleichen werden. Zunächst interessiert uns eine Wolff-Meldung, die tatsächlich von einer kleinen Schlacht der Unsrigen meldet, die aber hoffentlich nichts weiter ist, als ein kleiner Vorbote größerer besserer Ereignisse; etwa wie nach dem mihglückten Handstreich auf Lüttich, die Einnahme Lüttichs:

Berlin, 17. August. Das Gefecht bei Mülhausen war ein Gelegenheitsgefecht. 1 1/2 feindliche Armeekorps waren im Oberelsaß eingedrungen, während unsere dort befindlichen Truppen noch in der Versammlung begriffen waren. Er-

dem griffen sie den Feind an und warfen ihn auf Belfort zurück. Darauf setzten sie ihren Aufmarsch wieder fort. Unterdessen hatte eine kleine Festungs-Abteilung aus Straßburg am 14. d. Mts. eine Schlacht erlitten. Zwei Festungsbataillone mit Geschützen und Maschinengewehren des Festungsstandes waren an diesem Tage in einen Vogesenpaß vorgegangen. Sie wurden durch feindliches Artilleriefeuer von Donon her überfallen. In der engen Paßstraße wurden die Geschütze und Maschinengewehre verschossen und sind liegen geblieben. Sie wurden demgemäß von den Feinden erbeutet. Das ganze war ein unbedeutendes Kriegereignis, das keinerlei Einfluß auf den Gang der Operationen hat. Die wieder verjammelte Festungstruppe hat den Festungsbereich unverfolgt erreicht.

Auch über die Einnahme Lüttichs liegt nunmehr eine ausführlichere amtliche Wolffmeldung vor, die auf das sicherste beweist, daß Lüttich fest in unseren Händen ist:

Berlin, 17. August. Ein Telegramm des Generalquartiermeisters befragt: Das Geheimnis von Lüttich kann entschleiert werden. Uns war die Nachricht zugegangen, daß beim Ausbruch des Krieges französische Offiziere

und auch Mannschaften nach Lüttich gesandt worden waren, um den belgischen Truppen zu helfen. Vor Ausbruch der Feindseligkeiten war dagegen nichts einzuwenden. Mit Beginn des Krieges aber war dies als Neutralitätsverletzung zu betrachten. Wir mußten deshalb schnell handeln. Nichtmobilisierte deutsche Regimenter wurden an die Grenze geworfen und bei Lüttich in Marsch gesetzt. Sechs deutsche Friedensbrigaden mit etwas Kavallerie und Artillerie haben Lüttich eingenommen. Danach wurden sie erst mobil und erhielten als Verstärkung ihre eigenen Ergänzungsmannschaften. Zwei weitere Regimenter konnten nachgezogen werden. Unsere Gegner waren aber der Annahme, daß wenigstens 120000 Mann deutscher Truppen Lüttich angegriffen hätten. Jetzt erst begann der deutsche Aufmarsch. Die Gegner müssen dabei den Eindruck gewinnen, daß die deutschen Truppen gut versorgt und wohlgerüstet in den Kampf ziehen. Der Feind kannte unsere Angriffsmittel nicht; daher glaubte er sich sicher. Doch schon die schwächsten Geschütze unserer schweren Artillerie machten die durch sie beschossenen Forts kampfunfähig. Sie wurden in aller kürzester Frist in Trümmerhaufen verwandelt. Die Festung Lüttich und ihre Forts sollen dem Feinde nicht mehr dienen, aber dem deutschen Heere ein guter Stützpunkt sein.

Trotz und alledem glauben die Belgier immer noch, daß ihr Heil nur in der Hand des Dreiverbandes lie-